

# Statuten



# Statuten des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, sgf Bern

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, sgf Bern**, besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der sgf Bern ist eine gemeinnützige Organisation mit dem Zweck, den gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasste Angebote für Frauen jeglichen Alters sowie für Familien und Kinder zu schaffen und zu betreiben. Er setzt sich mit Altersfragen sowie Fragen der familienergänzenden Kinderbetreuung auseinander. Dabei handelt er bedarfsgerecht und berücksichtigt unterschiedliche soziale Lebenslagen.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. die Förderung des altersgerechten und preiswerten Wohnraums für Frauen über 60 Jahre;
- b. die Förderung von familienergänzender Kinderbetreuung.

<sup>3</sup> Der Verein kann zur Zweckerfüllung Liegenschaften bauen, erwerben, verwalten und Wohnungen vermieten. Zudem können Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung betrieben werden.

<sup>4</sup> Der Verein kann anderen verwandten Organisationen beitreten. Er kann sich an öffentlichen und privaten Gremien beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten, sofern dies der Zweckerreichung des Vereins dient.

<sup>5</sup> Der Verein verfolgt weder Gewinn- noch Selbsthilfeszweck.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Dem Verein gehören an:

- Aktivmitglieder  
(mit Stimm- und Wahlrecht)
- Passivmitglieder  
(ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Kollektivmitglieder  
(juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Stimm- und Wahlrecht)
- Ehrenmitglieder  
(mit Stimm- und Wahlrecht)

<sup>2</sup> Wer Leistungen vom sgf Bern bezieht, kann ausschliesslich Passivmitglied werden.

<sup>3</sup> Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

<sup>4</sup> Personen, die dem Verein beitreten wollen, geben eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle ab.

<sup>5</sup> Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### Art. 5 Ausschluss

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der oder dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

<sup>2</sup> Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin oder den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

### Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## III Finanzielles

---

### Art. 7 Beiträge

<sup>1</sup> Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Deren Höhe wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden nach Ablauf der zweiten Mahnfrist von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu steht.

<sup>3</sup> Austretende Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

### Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Subventionen, Erträgen aus Dienstleistungen, Vermögenserträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art beschafft.

### Art. 9 Haftung

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### Art. 10 Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Vereins zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung, sowie die branchenüblichen Grundsätze.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## IV Organisation

---

### Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

### Art. 12 Vereinsversammlung

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

<sup>2</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich in der Regel im zweiten Quartal statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens statt, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

<sup>4</sup> Anträge oder Wahlvorschläge der Mitglieder, über die an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### Art. 13 Vorsitz

<sup>1</sup> Vorsitzende oder Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende stellt die Protokollführung über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sicher. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### Art. 14 Stimmrecht

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

### Art. 15 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

<sup>2</sup> Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

<sup>5</sup> Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

#### **Art. 16 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b. Aufsicht über Vorstand und Entlastung desselben;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die insgesamt CHF 250'000.00 pro Jahr übersteigen;
- e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle und Abberufung derselben;
- f. Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten besonderen Fragen;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands;
- h. Revision der Vereinsstatuten;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- j. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- k. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- l. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 17 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die durch die Vereinsversammlung gewählt werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst und bestimmt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

#### **Art. 18 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

#### **Art. 19 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf und auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel acht Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 20 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

#### **Art. 21 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

#### **Art. 22 Befugnisse des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Vorbereitung der Vorlagen und Anträge an die Vereinsversammlung;
- b. Leitung und Festsetzung der Organisation der betrieblichen Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
- c. Verwaltung und Steuerung von Einnahmen und Ausgaben, Aufsicht über die Finanzen und das interne Kontrollsystem;
- d. Beschlussfassung über nicht budgetierte Finanzgeschäfte bis zum Betrag der von der Vereinsversammlung in Art. 16 Bst d festgelegten Summe;
- e. Genehmigung des jährlichen Voranschlags;
- f. Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
- g. Erlass des Organisationsreglements;
- h. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- i. Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;



- j. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- k. Wahl und Abberufung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist befugt, besondere Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einzusetzen und an diese ihm zustehende Kompetenzen zu delegieren. Den Gremien können auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, angehören.

<sup>3</sup> Das Organisationsreglement regelt die Entschädigungen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes für die ehrenamtliche Tätigkeit. Es werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

#### **Art. 23 Präsidium**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand.

<sup>2</sup> In wichtigen Geschäften vertritt die Präsidentin oder der Präsident, vorbehaltlich der Befugnisse der Geschäftsleitung, den Verein gegen aussen. Die Einzelheiten regelt das Organisationsreglement.

<sup>3</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung.

#### **Art. 24 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt. Sie ist wiederwählbar.

<sup>3</sup> Sie führt jährlich die vom Gesetz vorgeschriebene Revision durch und teilt das Ergebnis der Vereinsversammlung in einem schriftlichen Bericht mit.

<sup>4</sup> Im Auftrag des Vorstands kann sie auch Spezialrevisionen vornehmen.

## **V Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25 Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen – falls Fördergelder des Bundes bezogen werden – vor der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

<sup>2</sup> Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

#### **Art. 26 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

#### **Art. 27 Vermögensverwendung**

<sup>1</sup> Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die den in Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b der Statuten erwähnten Zweck verfolgen, zugewendet.

<sup>2</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Vorbehalten bleiben anderslautende rechtliche Bestimmungen.

#### **Art. 28 Handelsregister**

Der Vorstand meldet Statutenänderungen beim Handelsregisteramt an.

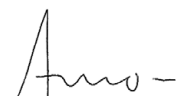
#### **Art. 29 Inkrafttreten**

Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 28. Juni 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 6. Juni 2017 vollumfänglich.

Bern, 28. Juni 2018



**Brigitta Stutzmann**  
Präsidentin



**Alexander Ammon**  
Geschäftsführer